

EuGH bestätigt Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf Altentgelte

Wie bereits berichtet kämpfen die Wettbewerbsbahnen und Aufgabenträger seit Jahren vor den Zivilgerichten und der Bundesnetzagentur (BNetzA) bzw. mittlerweile dem Verwaltungsgericht Köln gegen **Entgeltüberhöhungen und Diskriminierungen** durch die DB-Infrastrukturunternehmen. Die Betroffenen machen allgemein zivilrechtliche, wettbewerbs- und eisenbahnrechtliche Rechtsverstöße geltend, die zahlreich bestätigt wurden.

In diesen Verfahren kam die Frage des Verhältnisses der verschiedenen Vorschriften zueinander als auch des zivilgerichtlichen zum behördlichen Rechtsschutz auf. Diese hat der EuGH nunmehr umfassend beantwortet.

Der EuGH hat die **unmittelbare Anwendbarkeit** des Wettbewerbsrechts durch die Zivilgerichte bestätigt. Betroffene könnten Entgelte zurückfordern, die unter Verstoß gegen das europäische (Art. 102 AEUV) und nationale Wettbewerbsrecht gefordert wurden.

Zugleich hat der EuGH die **umfassenden Prüfungsbefugnisse der BNetzA** betont, die sich auf eine Prüfung der sog. Altentgelte (Infrastrukturnutzung in der Vergangenheit) erstreckt. Eine Prüfung dürfe die Behörde – wie bislang allerdings geschehen – nicht unter Berufung auf das nationale Eisenbahnrecht verweigern. Die BNetzA könne die notwendigen

Abhilfemaßnahmen mit Bindung gegenüber allen Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen treffen.

Für das Verhältnis dieser beiden Wege zueinander verlangt der EuGH eine „loyale Zusammenarbeit“. Die nationale Behörde müsse zwar vor einer Entscheidung der Gerichte mit den jeweiligen Entgelten bereits befasst gewesen sein. Die Zivilgerichte müssten aber nicht den Ausgang von Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die Entscheidungen der BNetzA abwarten und könnten den gesamten Inhalt der Akten bei ihrer Entscheidung verwerten. Das bezieht sich auf bereits vorliegende Bewertungen der BNetzA, die Stationspreise und Zuschläge auf die Trassenkosten bereits als rechtswidrig erachtet hatte, ohne dabei die Vergangenheit zu bewältigen.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Der EuGH bestätigt die Pflicht der Zivilgerichte, das Wettbewerbs-



recht durchzusetzen. Das ist ein deutlicher „Wink“, die zahlreichen Verfahren fortzusetzen, in denen eine

Entscheidung des Verwaltungsgerichts abgewartet werden sollte. Zugleich wird die BNetzA mit deutlichen Worten aufgefordert, ihre umfassenden Befugnisse endlich zu nutzen, um neben den Zivilgerichten rückwirkend die Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Eine gute Entscheidung für den Wettbewerb.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.

